

48. Sportministerkonferenz am 14./15. September 2023 in Herzogenaurach

Steuerliche Verbesserungen für Engagierte im Sport Beschluss vom 15. September 2023 (48.SMK-BV16/2023)

Die Bedeutung des Sports für das Gemeinwohl in Deutschland ist enorm. So ist der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) mit Abstand die größte Personenvereinigung in Deutschland. Die im DOSB organisierten Vereine und Verbände zählen mehr als 27 Millionen Mitgliedschaften. In deutschlandweit rund 87.000 Sportvereinen engagieren sich laut DOSB acht Millionen Freiwillige und leisten damit einen wichtigen Beitrag für die Funktionsfähigkeit der Vereine und dem Zusammenhalt unserer Gesellschaft. Der DOSB geht davon aus, dass die im Sport freiwillig Engagierten eine „monatliche Arbeitsleistung“ von 23 Millionen Stunden erbringen.

Das Engagement der Ehrenamtlichen ist für eine erfolgreiche Arbeit der Vereine von fundamentaler Bedeutung. Die Gewinnung von neuen sowie die Vermeidung des Verlustes aktueller Übungsleiterinnen und Übungsleitern sowie weiterer Ehrenamtlicher stellt die Vereine aktuell vor enorme Herausforderungen. Daher muss es das gemeinsame Ziel von Politik und organisiertem Sport sein, die Rahmenbedingungen für die Ausübung eines Ehrenamtes attraktiv zu gestalten, damit die Vereine durch das Engagement von vielen Freiwilligen gestärkt werden. Dies bildet eine wichtige Voraussetzung für den Erhalt der Zukunftsfähigkeit der Vereine.

Mit dem Übungsleiterfreibetrag und der Ehrenamtszuschale besteht nach § 3 Nummer 26 und Nummer 26a Einkommensteuergesetz (EStG) für freiwillig Engagierte unter anderem im Sport ein steuerlicher Freibetrag von jährlich bis zu 3.000 Euro (Übungsleiterfreibetrag) beziehungsweise 840 Euro (Ehrenamtszuschale). Diese Zuschale wurde zuletzt zum 1. Januar 2021 angehoben. Neben dem Sport können aber auch andere nebenberuflich Tätige im gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Bereich diese Zuschale steuerfrei nutzen. Aufgrund der hohen allgemeinen Teuerung sowie der immensen Bedeutung von freiwillig Engagierten für unser Gemeinwohl und insbesondere auch im Sport, ist es sinnvoll diese Freibetragsgrenzen entsprechend anzupassen. Für den Übungsleiterfreibetrag erscheint eine Erhöhung auf 3.480 Euro per annum und für die Ehrenamtszuschale auf 960 Euro per annum angemessen.

Neben der öffentlichen Förderung sind die Eigenmittel über Mitgliedsbeiträge die wichtigste finanzielle Säule für die gemeinnützigen Sportvereine und -verbände. Der durchschnittliche Maximalbetrag für Mitgliedsbeiträge und sonstige Umlagen beträgt seit 1998 1.023 Euro je Mitglied per annum. Überschreiten Vereine diese Grenze, droht ihnen der Verlust der Gemeinnützigkeit. Zudem ist in der Abgabenordnung (AO) festgelegt, dass Vereine in zehn Jahren pro Mitglied nicht mehr als insgesamt 5.113 Euro für Investitionen zum Beispiel für vereinseigene Anlagen einmalig umlegen dürfen.

Die Sportvereine und -verbände stehen vor großen Herausforderungen, ihre eigenen Sportanlagen fit für die Zukunft zu machen. Die Gebäude und Anlagen müssen zum Teil, verbunden mit hohen Investitionen, saniert und modernisiert werden, um unter anderem den sich verändernden Anforderungen und rechtlichen Rahmenbedingungen an Gebäude und den klimatischen Veränderungen Rechnung tragen zu können. Die Sportvereine und -verbände leisten damit einen unverzichtbaren Anteil für eine gute und klimagerechte Sportinfrastruktur Deutschland.

Vor diesem Hintergrund gilt es zu prüfen, wie die zuletzt 1998 festgesetzten Maximalhöhen für jährliche Mitgliedsbeiträge sowie für die Investitionsumlagen moderat angehoben werden können. Eine Orientierung bietet dabei die Entwicklung des Verbraucherpreisindex. Dieser stieg seit 1998 um 41 Prozent. Die Sportvereine und -verbände müssen weiterhin in der Lage sein, einen relevanten Anteil aus Eigenmitteln auch in die Transformation der eigenen Sportinfrastruktur beitragen zu können. Gleichzeitig muss der Zugang breiter Bevölkerungsschichten zum gemeinnützigen Sportverein ermöglicht bleiben. Die Festlegung der Mitgliedsbeitragshöhe sowie der Investitionsumlagen unterliegt dabei dem demokratischen Willensbildungsprozess innerhalb der Vereinsstrukturen.

Darüber hinaus sind insbesondere Sportvereine durch folgende Problematik durch ein Urteil des Bundesfinanzhofs, Urteil vom 21. April 2022, V R 40/20 im Besonderen betroffen:

§ 4 Nummer 22 lit. b UStG sieht eine Steuerbefreiung für „sportliche Veranstaltungen“ von gemeinnützigen Organisationen vor. Grundlage bildet die unionsrechtliche Regelung in Artikel 132 Absatz 1 lit. m der MwStSystRL, welche eine Steuerbefreiung für „bestimmte“, in engem Zusammenhang mit Sport und Körperertüchtigung stehende Dienstleistungen ermöglicht, sofern diese von einer Einrichtung ohne Gewinnstreben an eine Sport- oder Körperertüchtigung ausübende Person erbracht wird. Die unionsrechtliche Vorschrift ist somit erheblich weiter gefasst als die nationale Vorschrift. In der Vergangenheit haben sich daher Sportvereine regelmäßig unmittelbar auf die unionsrechtliche Regelung berufen, um bestimmte durch sie bewirkte steuerbare Leistungen nicht der Umsatzbesteuerung zu unterwerfen.

Der BFH hat entschieden, dass eine unmittelbare Berufungsmöglichkeit auf das weitergefasste Unionsrecht nicht möglich ist.

Im Ergebnis wird dies dazu führen, dass in größerem Umfang als bisher Leistungen von Sportvereinen in Deutschland der Umsatzbesteuerung unterliegen.

Insbesondere folgende Leistungen von Sportvereinen, welche die Anforderungen an eine sportliche Veranstaltung i.S.d. § 4 Nr. 22 lit. b UStG wohl nicht erfüllen, werden zukünftig ggf. nicht als umsatzsteuerfrei zu behandeln sein:

- Die Nutzungsüberlassung von Sportanlagen und Sportgeräten,
- Einzelunterricht, d.h. wenn sich die organisatorische Maßnahme auf Sonderleistungen für einzelne Personen beschränkt (ggf. könnte noch die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 22 lit. a UStG nach Ansicht der Finanzverwaltung zur Anwendung kommen),
- die Beförderung der Sportler zu den Sportstätten,
- die Genehmigung von Wettkampfveranstaltungen oder von Trikotwerbung,
- die Ausstellung oder Verlängerung von Sportausweisen durch einen Sportverband oder die Verwaltung von Sporthallen sowie das Einziehen der Hallenmieten durch einen gemeinnützigen Verein gegen Entgelt einer Stadt.

Vereine, welche die zuvor genannten Leistungen in der Vergangenheit als umsatzsteuerfrei behandelt haben, haben die entsprechenden Umsätze nun – sofern die Kleinunternehmerregelung für den Verein keine Anwendung findet – der Umsatzsteuerbesteuerung zu unterwerfen.

Die SMK fasst daher folgenden Beschluss:

1. Die SMK bittet die Bundesregierung und die FMK, eine Anhebung des Übungsleiterfreibetrags nach § 3 Nummer 26 EStG zu prüfen. Während der Übungsleiterfreibetrag von 3.000 auf rund 3.500 Euro erhöht werden könnte, sollte eine Anhebung der Ehrenamtspauschale von 840 auf rund 1.000 Euro in Betracht gezogen werden.
2. Die SMK bittet die Bundesregierung und die FMK, eine Anhebung des durchschnittlichen Maximalbetrags für Mitgliedsbeiträge und sonstige Umlagen zu prüfen und die Höchstgrenzen in der Nr. 1.1 des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO) zu § 52 möglichst anzuheben. Denkbar wäre hierbei eine Anhebung von 1.023 auf rund 1450 Euro. Auch die

Frage der Anhebung der maximalen Höhe der Investitionsumlage (siehe Anwendungserlass (AEAO) zur Abgabenordnung (AO) zu § 52 Nummer 1.2) soll dabei geprüft werden. Diese könnte von 5.113 auf rund 7.200 Euro erhöht werden.

3. Die SMK bittet die Bundesregierung, die gemäß Art. 132 Abs. 1 lit. m MwStSystRL mögliche Steuerbefreiung für bestimmte, in engem Zusammenhang mit Sport und Körperertüchtigung stehende Dienstleistungen, die Einrichtungen ohne Gewinnstreben an Personen erbringen, die Sport oder Körperertüchtigung ausüben, vollumfänglich in nationales Recht umzusetzen.
4. Die SMK bittet ihren Vorsitz, die FMK über diesen Beschluss zu informieren.